

Anzeige

Privatsphäre in der Mietwohnung



Mieter fragen – Fachleute
des Mieterbundes
Regensburg e.V. antworten:

Frage von Karla Sch. aus Regensburg: Nach dem Verkauf meiner Mietwohnung will der neue Eigentümer in meiner Wohnung Fotos machen, um den Zustand festzuhalten. Muss ich das dulden?

Fachleute des Mieterbundes Regensburg: Während des Mietverhältnisses hat nur der Mieter das Hausrecht. Schon für eine Besichtigung der Wohnung durch den Vermieter ist ein konkreter sachlicher Grund Voraussetzung (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. Juni 2014, Aktenzeichen: VIII ZR 289/13). Aus einem etwa bestehenden Besichtigungsrecht lässt sich aber kein Recht zur Erstellung von Fotos ableiten (Urteil des Landgerichts Frankenthal/Pfalz vom 30. September 2009, Aktenzeichen: 2 S 218/09).

Bereits 2004 hat das Bundesverfassungsgericht entschie-

den, dass der Mieter nicht dulden muss, dass seine angemieteten Räume vom Vermieter oder von sonstigen Personen fotografiert werden. Die Eigentumsgarantie schützt nicht nur die Eigentumsposition des Vermieters, sondern ebenfalls das Besitzrecht des Mieters an der Wohnung, welches dem Eigentum gleichgestellt ist (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 2004, Aktenzeichen: 1 BvR 2285/03).

Zudem verletzt das Fotografieren in der Mietwohnung, soweit der Mieter damit nicht einverstanden ist, sein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 des Grundgesetzes.

Der Mieterbund Regensburg steht seinen Mitgliedern für diese und weitere Fragen mit individueller Beratung zur Verfügung.

Mieterbund Regensburg e.V., Am Römling 7, 93047 Regensburg,
Tel.: (09 41) 5 57 54, Internet: www.mieterbund-regensburg.de
Die einzige Regensburger Interessenvertretung für Mieter im Deutschen Mieterbund